



Tierseuchenerreger-Verordnung

Bedeutung für das mikrobiologische Labor

33. Wasserhygienetage Bad Elster

Laura Feldmann, Fachbereich 84, Tiergesundheit

06.02.2025

Inhalt

- Was ist ein Tierseuchenerreger?
- Welcher Erreger ist Tierseuchenerreger?
- Was regelt die TierSeuchErV?
- Für wen gilt die TierSeuchErV?
- Wer kann eine Erlaubnis beantragen?
- Wann genügt die Anzeige der Tätigkeiten?
- Wie ist eine Anzeige vorzunehmen?
- Wer braucht immer eine Erlaubnis?
- Wie läuft das Antragsverfahren in NW?
- Versagungsgründe
- Was enthält eine Erlaubnis?
- Zusammenfassung

Was ist ein Tierseuchenerreger?

Ein Tierseuchenerreger verursacht ...

- eine anzeigepflichtige Tierseuche oder
- andere auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragbare Krankheiten

UND

- er bzw. Teile davon sind vermehrungsfähig!

Welcher Erreger ist Tierseuchenerreger?

(1/4)

Verordnung und Sachverständigengutachten

- 1. Ableitung aus Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen
 - <https://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchanzv/BJNR011780991.html>
 - <https://www.fli.de/de/publikationen/amtliche-methodensammlung/>
- 2. Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (BAuA)
 - TRBA 460 – Pilze
 - TRBA 462 – Viren
 - TRBA 464 – Parasiten
 - TRBA 466 – Prokaryonten (Bacteria und Archaea)
- 3. Datenbank zu sicherheitsbewerteten Organismen (BVL+ZKBS)
 - <https://zag.bvl.bund.de/organismen/index.jsf?dswid=2789&dsrid=350>
- 4. Stellungnahmen der ZKBS
 - https://www.zkbs-online.de/ZKBS/DE/Stellungnahmen/stellungnahmen_node.html;jsessionid=96EB43BB9A629716FB6A23ABE8D5D4D1.internet992

Welcher Erreger ist Tierseuchenerreger?

(2/4)

1. Ableitung aus Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

- <https://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchanzv/BJNR011780991.html>
- <https://www.fli.de/de/publikationen/amtliche-methodensammlung/>

Beispiele

Verordnung	Methodensammlung
Afrikanische Schweinepest (ASP)	ASP-Virus
Amerikanische Faulbrut	<i>Paenibacillus larvae</i>
Beschläseuche der Pferde	<i>Trypanosoma equiperdum</i>
Transmissible spongiforme Enzephalopathien	Prionen (z.B. BSE)

Welcher Erreger ist Tierseuchenerreger?

(3/4)

2. Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (BAuA)

- Einstufung von Erregern in Risikogruppen (RG; Mensch)
- ggf. abweichendes Tiercontainment
- Kennzeichnung entscheidend: t, t2, t3, t4, ht, Z, n, n+ und n2
 - TRBA 460 – Pilze
 - TRBA 462 – Viren
 - TRBA 464 – Parasiten
 - TRBA 466 – Prokaryonten (Bacteria und Archaea)

Erreger	RG	Bemerkung
Candida albicans	2	A, t
ASP-Virus	1	t4
Trypanosoma equiperdum	1	t2
Salmonella enterica (choleraesuis) subsp. enterica (z.B. S. Enteritidis, S. Typhimurium)	2	Z

Welcher Erreger ist Tierseuchenerreger?

(4/4)

3. Datenbank zu sicherheitsbewerteten Organismen (BVL+ZKBS)

- Liste risikobewerteter Spender- und Empfängerorganismen für gentechnische Arbeiten
- <https://zag.bvl.bund.de/organismen/index.jsf?dswid=2789&dsrid=350>

TRBA 466	RG	Bemerkung
Escherichia coli (enterohämorrhagische (EHEC) Stämme z.B. O157:H7 oder O103)	3(**)	T, Z
Escherichia coli (andere Stämme)	2	TA, ht
ZKBS		
Escherichia coli K12	1	
Escherichia coli B, C und Derivate	1	

Exkurs: Einfuhrgenehmigung

Zuständigkeit MLV (oberste Landesbehörde)

- CAVE: Abweichung zw. TierSeuchErV und TierSeuchErEinfV
- vermehrungsfähige Erreger, die bei Tieren übertragbare Krankheiten hervorrufen können

SOWIE

- vermehrungsfähige, **hinsichtlich der Virulenz modifizierte Stämme**, die von solchen Erregern abstammen

Was regelt die TierSeuchErV?

Tierseuchengesetz + Bundesseuchengesetz

→ Tiergesundheitsgesetz + Infektionsschutzgesetz

- Begriffsbestimmung Tierseuchenerreger
- Grundsatz der Erlaubnispflicht
- Anzeigepflicht für erlaubnisfreie Tätigkeiten
- Versagungsgründe
- Ermessensspielraum zu Verbot oder Beschränkung
- Bedingungen zur Abgabe von Tierseuchenerregern
- Aufzeichnungspflichten

Für wen gilt die TierSeuchErV?

... **JEDEN**, der mit Tierseuchenerregern z.B. folgende Tätigkeiten ausführen möchte:

- Arbeiten
 - Versuche (in vivo, in vitro)
 - mikrobiologische oder serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Tierkrankheiten (nicht gezielt)
 - Fortzuchtung (gezielt)
 - ...
- Tierseuchenerreger erwerben
- Tierseuchenerreger abgeben

- Grundsatz: Erlaubnispflicht

Wer kann eine Erlaubnis beantragen?

Vorliegen der erforderlichen Sachkenntnis

- Qualifikationsnachweis
 - Approbation als Tierarzt
 - Arzt
 - Apotheker
 - abgeschlossenes Hochschulstudium der Biologie
 - Lebensmittelchemie

→ Diplom oder Master
- Tätigkeitsnachweis
 - mind. 3 a Tätigkeit in einem relevanten Gebiet
- ABSCHLIESSENDE Auflistung!

Wann genügt die Anzeige der Tätigkeiten?

(1/2)

abh. von Art der Tätigkeit: Erlaubnispflicht → Anzeigepflicht

- Sterilitätsprüfungen und Bestimmungen der Koloniezahl
 - Herstellung und Prüfung von AM
 - Herstellung und Prüfung vom LM (inkl. Trinkwasser, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände)
 - Untersuchung von Schwimm- oder Badewasser
- amtliche bakteriologische Fleischuntersuchung (TA-Leitung) nach mind. dreimonatiger Ausbildung

Wann genügt die Anzeige der Tätigkeiten?

(2/2)

abh. von Art der Tätigkeit: Erlaubnispflicht → Anzeigepflicht

- Arbeiten mit Tierseuchenerregern, die keine anzeigepflichtige Tierseuchenverursachen, sofern Leitung **Tierarzt oder Arzt** ist:
 - diagnostische Untersuchungen und therapeutische Maßnahmen im Rahmen ihrer Praxis
 - diagnostische Untersuchungen und therapeutische Maßnahmen in Tierkliniken und Krankenhäusern
 - staatliche/ kommunale Veterinärämter
 - Veterinäruntersuchungsämter
 - Medizinaluntersuchungsämter
 - Hygiene-Institute
 - Gesundheitsämter
 - Tiergesundheitsämter
 - öffentliche Forschungseinrichtungen/ Laboratorien

Wie ist eine Anzeige vorzunehmen?

formlos

- Qualifikationsnachweis
 - Der Weg steht nur einem Tierarzt oder Arzt offen!
- Art und Umfang der Tätigkeit
 - s. Ausnahmetatbestände
- gezielte Tätigkeiten mit Erregerverzeichnis
- zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit
- innerhalb von zwei Wochen, wenn sich Art oder Umfang der Tätigkeiten ändern

Wer braucht IMMER eine Erlaubnis?

ausnahmslos

- Tätigkeiten mit Tierseuchenerregern, die eine anzeigepflichtige Tierseuche verursachen
- Qualifikation:
 - Apotheker
 - Biologe
 - Lebensmittelchemiker

Wie läuft das Antragsverfahren in NW?

(1/2)

formloser Antrag

- Einreichen der erforderlichen Unterlagen
- Inspektion der vorhandenen Räumlichkeiten und Einrichtungen
- Inspektionsbericht
- Ausstellen der Erlaubnis nach Beseitigung etwaiger Mängel

- zu guter Letzt: Gebührenbescheid

Wie läuft das Antragsverfahren in NW?

(2/2)

Welches sind die erforderlichen Unterlagen?

- Sachkenntnisnachweis
- Organigramm und MA-Liste
- Erregerverzeichnis (gezielte Tätigkeiten)
- beispielhafte Gefährdungsbeurteilung
- Bauplan mit Zuordnung Tätigkeiten und vorhandenen Schutzvorrichtungen der Räumlichkeiten
- Pläne zu Hygiene, Desinfektion, Erste Hilfe, Notfällen
- Konzepte für Abfälle und Vektoren
- ggf. Vorlage von Erlaubnis nach IfSG
- Genehmigung/ Anzeige nach GenTG

Versagungsgründe

drei Tatbestandsmerkmale

1. in der Person des Antragsteller
 - erforderliche Sachkenntnis nicht nachgewiesen
 - Unzuverlässigkeit hinsichtlich beantragter Tätigkeit
2. Abwesenheit geeigneter Räume oder Einrichtungen
3. Belange der Tierseuchenbekämpfung stehen entgegen

Hinsichtlich erforderlicher Sachkunde:

Gebundene Verwaltung = KEIN Ermessenspielraum!

Was enthält eine Erlaubnis?

Bindung an

- sachkundige Person
- geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen
- beigefügtes Erregerverzeichnis

unverzügliche Anzeigepflichten

- Wechsel der sachkundigen Person
- wesentliche Änderungen der Räumlichkeiten und Einrichtungen

Bedeutung für das mikrobiologische Labor

Dann, wenn...

... Tätigkeiten mit Tierseuchenerregern durchgeführt werden

Studienabschluss von entscheidender Bedeutung:

- Tierärzte
- Ärzte
- Apotheker
- Biologen
- Lebensmittelchemiker

Besuchen Sie uns:

<https://www.lanuv.nrw.de/themen/tiere/tiergesundheit/taetigkeiten-mit-tierseuchenerregern-tierseucherv>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Laura Feldmann

Fachbereich 84; Tiergesundheit

Dienstort: Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Postanschrift: LANUV NRW, 40208 Düsseldorf

Tel.: +49 2361 305-3496

M@il: Tiergesundheit@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de